

Turn – und Sportverein Reichenbach von 1908 e.V.

7. Mai 2026

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Reichenbach von 1908 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Lahr-Reichenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr eingetragen. Die Vereinsfarben sind „rot – weiß“.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Gleichzeitig wahrt er turnerische Traditionen.

Der TuS leistet im Rahmen seiner Aufgaben Beiträge zum geselligen und sportlichen Leben des Stadtteils Reichenbach und der Gesamtstadt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden sowie durch Abhaltung und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.

Der TuS verlangt von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Der Verein bekennt sich zum freiheitlich demokratischen Staat auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§52ff AO. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands des Turn- und Sportvereins Reichenbach e.V. üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Reisekosten und sonstigen

Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, werden unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

§ 4 Mitglied beim Turner-Bund

Der TuS ist Mitglied im Badischen Turnerbund e. V. (BTB) und damit auch im Deutschen Turnerbund e.V. (DTB). Der Verein kann darüber hinaus Mitglied anderer Sportfachorganisationen werden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Bis zur Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes bleibt die Mitgliedschaft in der Schwebe. Bei Ablehnung ist ein Einspruch an den Vorstand möglich.

Dessen Entscheidung ist unwiderruflich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt in unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung

bzw. Erlass fällig gewordener Beiträge und Entgelte. Ein Mitglied kann durch

Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum

Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen

Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Beschluss des Vorstands

ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des

Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied

unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu

äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem

auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederhauptversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des

Ausschließungsbeschlusses beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Geschäftsführende Vorstand die

Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies

nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder

nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den

Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Aus bzw. nach

der Beendigung der Mitgliedschaft können gegenüber dem Verein keinerlei

Ansprüche geltend gemacht werden, insbesondere keine Ansprüche auf

- (1) Erstattung von Aufwendungen und Vergütung von Leistungen jedweder Art
- (2) Überlassung vereinseigener Sportkleidung und Sportgeräte
- (3) Rückzahlung auch vorschüsslich bezahlter Vereinsbeiträge um Umlagen
- (4) Aushändigung von Kassenunterlagen und Auszahlung von Guthaben

§ 6 Jahresbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Hauptversammlung beschlossen. Die Beiträge und Gebühren sollen kostendeckend sein. Die Beiträge und Gebühren werden jeweils zum 01. April jeden Jahres fällig. Der Vorstand kann das Einzugsverfahren in für alle Mitglieder verbindlicher Weise festlegen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Vereinsmitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Alle volljährigen und geschäftsfähigen Vereinsmitglieder sind wählbar.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind Vorstand und Hauptversammlung.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus 3 Personen:
 1. Dem/der Vorsitzenden aus dem Bereich Turnen
 2. Dem/der Vorsitzenden aus dem Bereich Tennis
 3. Dem/der Vorsitzenden Geschäftsstelle FinanzenJe zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- II. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Ziffer I) und **im Bereich Turnen:**
 - Dem/der Sportwart/in Kinder und Jugend
 - Dem/der Sportwart/in Erwachsene und Senioren
 - Dem/der Verwalter/in der Abteilungskasse**Im Bereich Tennis:**
 - Dem/der Sportwart/in
 - Dem/der Verwalter/in des Vereinsheims
 - Dem/der Verwalter/in der Abteilungskasse

Im Bereich Geschäftsstelle Finanzen:

Dem/der Schriftführer/in

Dem/der Verwalter/in Organisation-Veranstaltungen

Zusätzlich kann die Hauptversammlung bis zu fünf (5) Beisitzende wählen

- III. Der Vorstand regelt in einem Geschäftsverteilungsplan die Arbeitsfelder, Aufgabengebiete und Zuständigkeiten.
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben des § 3 Abs. 26a EStG eine angemessene Ehrenamtspauschale erhalten. Die Höhe ist vom Geschäftsführenden Vorstand festzulegen, im Haushaltsplan auszuweisen und von der Hauptversammlung zu genehmigen.
- V. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Haftung

(1) Der Turn- und Sportverein Reichenbach von 1908 e.V. haftet nicht für Sportunfälle seiner Mitglieder, die auf Grund der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht entstehen (Zustand der Übungsstätten).

(2) Der Verein ist für Schäden, die Mitglieder einander im Rahmen des Sportbetriebes schuldhaft oder ohne Verschulden zufügen, nicht verantwortlich.

(3) Der Verein haftet für Schäden, die seine Organe und besonderen Vertreter sowie alle mit der Durchführung von Vereinsaufgaben beauftragten Personen Vereinsmitgliedern und Dritten schuldhaft bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben zufügen. Er stellt die Haftenden im Innenverhältnis frei und begrenzt seine Regressansprüche auf deren Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) Der Verein schließt für sich und die in Ziff 3 aufgeführten Personen Haftpflichtversicherungen ab und unterhält sie durch laufende Prämienzahlung. Er ist verpflichtet bei Schadensfällen vorrangig diese Versicherung in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.

Sie findet jährlich statt.

(1) Die Hauptversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsbericht entgegen, erhält Kenntnis über den Haushaltsplan und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt die Mitgliederbeiträge und Satzungsänderungen.

(2) In zweijährigem Abstand wählt die Hauptversammlung den Vorstand und zwei

Kassenprüfer.

Der Vorstand (§9) ist ermächtigt, in einer Wahlordnung das Vorschlagsrecht sowie das Wahlverfahren zu regeln.

(3) Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in dem Gemeindemitteilungsblatt der Ortsverwaltung Reichenbach unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

(5) Sind weniger als die Hälfte der zu Beginn der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nicht mehr anwesend, so ist die Hauptversammlung beschlussunfähig. Die Hauptversammlung kann frühestens nach 4 Wochen vom Geschäftsführenden Vorstand wieder einberufen werden.

(6) Eine Änderung des Vereinszweckes, die Aufgabe von Sportteilbereichen (Auflösung von Sportabteilungen), die Aufgaben der Mitgliedschaft beim Turnerbund oder die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist gegebenenfalls schriftlich einzuholen.

(7) Ungeachtet der Regelung nach Absatz 6 bedarf es zur Auflösung einzelner Sportabteilungen der mehrheitlichen Zustimmung der betroffenen aktiven Abteilungsmitglieder. Dies gilt dann nicht, wenn die Aufrechterhaltung des Teilsportbereichs den Verein in einem finanziellen nicht mehr vertretbaren Umfang belastet und die Abteilungsmitglieder nicht mehr bereit sind, durch Anerkennung kostendeckender Beiträge zur Wirtschaftlichkeit beizutragen.

(8) Das Protokoll der Hauptversammlung ist von einem nach § 26BGB vertretungsberechtigten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(9) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann nur nach Mehrheitsbeschluss des Vorstands oder auf Antrag von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Einberufung muss dann innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

§ 12 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie können auch im Bedarfsfalle durch einen Beschluss des Vorstandes gegründet werden.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter geführt. Weitere Funktionsträger können in die Abteilungsleitung gewählt werden. Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungshauptversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(3) Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die der Vereinssatzung nicht entgegenstehen darf.

(4) Zu den Sitzungen ist der Geschäftsführende Vorstand einzuladen. Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.

(5) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, einvernehmlich mit dem Geschäftsführenden Vorstand, zusätzlich zu dem allgemeinen Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag, einen Aufnahmebeitrag und andere Sonderbeiträge in der Abteilungshauptversammlung festzulegen. Dies sind Beiträge im Sinne des § 6.

Anspruchsberechtigt ist der Verein. Die Mittel sind für die jeweilige Abteilung zweckgebunden zu verwenden. Die Beiträge werden von den Abteilungen erhoben und eingezogen. Die Errichtung von Vereinskonten ist zulässig.

(6) Verfügungsberechtigt ist der Abteilungsleiter und der/die Verwalter/in der Abteilungskasse.

Die Beitragserhebung und die Sonderkontenführung kann jederzeit vom Geschäftsführenden Vorstand bzw. dessen Beauftragten geprüft werden. Die Bestimmung des § 11 Ziff. 1 bleibt unberührt. Die Verwendung der Sonderbeiträge ist jährlich in einem Haushalts- und Finanzierungsplan festzulegen, ebenfalls deren freie Verwendung durch die Abteilung.

(7) Der Geschäftsführende Vorstand des TuS ist berechtigt, bei dringender Notwendigkeit zur Wahrung seiner Gesamtverantwortung gegenüber dem Verein und Dritten und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Abteilungen, über die Abteilungskonten entgegen der Zweckbestimmung nach Ziff. 5 Abs. 1 zu verfügen.

(8) Die Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13 Haftungsausschluss

Die mit der Benutzung der Sportanlagen und des Vereinsheimes verbundene gesetzliche Haftung des Vereins ist gegenüber den Mitgliedern ausgeschlossen. Der Verein ist gehalten, entsprechende Risiken im Rahmen der vom Badischen Sportbund e. V. (BSB) in Freiburg abgeschlossenen Sportversicherung abzusichern.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lahr, die es im Stadtteil Reichenbach für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports oder Schulsport zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.